

## Verfügung

### **Zur Umsetzung des § 16e SGB II (neue Fassung) ab 1.4.2012**

Die Regelungen des § 16e haben zum Ziel, die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ für Kunden zu ermöglichen, die besonders schwer beeinträchtigt sind, weil sie langzeitarbeitslos sind und neben diesem Handicap noch mindestens zwei in Ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse aufweisen.

Weitere Voraussetzung ist, dass für mindestens sechs Monate eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erfolgt ist. In dieser Zeit muss ein dokumentierter intensiver Kontakt zwischen pAp und Kunden mit regelmäßigen dokumentierten Ste`A – Suchläufen bestanden haben; daneben sollte ein Produkteinsatz aus dem Instrumentenangebot des Jobcenters erfolgt sein.

Alle langzeitarbeitslosen Kunden mit mind. 2 Vermittlungshemmnissen, die aus den Zielgruppen für Bürgerarbeit aktiviert wurden, können nun für die Förderung im Rahmen des § 16e in Betracht kommen. Die Aktivierungsphase vor Bürgerarbeit gilt in diesen Fällen als „Phase der verstärkten vermittlerischen Unterstützung“ vor § 16e.

Bei allen anderen Kunden ist davon auszugehen, dass die verstärkte vermittlerische Unterstützung noch zu erfolgen hat. Deren Beginn ist vom pAp durch einen VerBIS – Vermerk in der Kundenhistorie mit dem Betreff „**Beginn vvU**“ zu dokumentieren; frühestens 6 Monate nach der Erstellung dieses Vermerks kommt ein Kunde für die Förderung gem. § 16e in Frage.

**Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Hornburg  
- Geschäftsführer -

Verteiler  
Alle Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter des Jobcenters Braunschweig